

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**– Drucksache 19/28402 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesberggesetzes und zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung**

#### **A. Problem**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung verfolgt eine Beschleunigung der Umplanung von Braunkohletagebauen vor dem Hintergrund des Braunkohleausstiegs. Deshalb soll die Regeldauer von Hauptbetriebsplänen verlängert werden. Das erleichtert die Umplanung und Planungssicherheit von Braunkohletagebauen, deren Ende aufgrund des vorzeitigen Ausstiegs aus der Braunkohle voraussehbar ist. Die erstinstanzliche Zuständigkeit für bestimmte verwaltungsgerichtliche Klagen soll bei den Oberverwaltungsgerichten liegen. Der Gesetzentwurf hat ferner die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zum Ziel, soweit bergrechtliche Verfahren im Bereich der Erdwärme betroffen sind. Außerdem definiert der Gesetzentwurf Lithium als bergfrei in allen Formen.

#### **B. Lösung**

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.**

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte durch dieses Gesetz sind nicht zu erwarten.

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Das Gesetz verursacht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Es wird von einer Verringerung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft ausgegangen, weil Hauptbetriebspläne eine längere Laufzeit als bisher haben können.

Es wird davon ausgegangen, dass die übrigen Änderungen nicht zu einer Änderung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft führen.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

#### Artikel 1

##### § 3 Absatz 3 BBergG

Durch die Klarstellung der Behandlung von Lithium in allen Formen als bergfreier Bodenschatz entsteht kein Mehraufwand der Verwaltung.

##### § 52 BBergG

Selbst bei einer geringen Nutzung der Instrumente zur Änderung der bergrechtlichen Genehmigungsverfahren (längere Laufzeiten der Hauptbetriebspläne) wird von einer Verringerung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung ausgegangen. Dem steht auf Ebene der Länder durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 eine geringe Erhöhung des Erfüllungsaufwands gegenüber. Die Regelung, Lithium als bergfreier Bodenschatz einzuordnen, führt nicht zu einer Erhöhung des Erfüllungsaufwands.

##### § 57e BBergG

Bei Umsetzung der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) entsteht der Verwaltung ein geringfügig höherer Erfüllungsaufwand.

#### Artikel 2

Etwaigen Mehrbedarfen bei den Oberverwaltungsgerichten bzw. Verwaltungsgesichtshöfen infolge der vorgesehenen Erweiterung der erstinstanzlichen Zuständigkeiten dieser Gerichte stehen Minderbedarfe bei den Verwaltungsgerichten in etwa gleicher Höhe gegenüber.

## **F. Weitere Kosten**

Weitere Kosten entstehen nicht.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28402 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

,4. Dem § 54 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die zuständige Behörde kann einen Dritten, der als Verwaltungshelfer beschäftigt werden kann, mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten beauftragen wie beispielsweise

1. der Erstellung von Verfahrenleitplänen mit Verfahrensabschnitten und Zwischenterminen,
2. der Fristenkontrolle,
3. der Koordinierung von erforderlichen Sachverständigengutachten,
4. dem Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen des Unternehmers,
5. der ersten Auswertung der eingereichten Stellungnahmen und
6. der organisatorischen Vorbereitung und Durchführung eines Erörterungstermins.

Die Entscheidung über die Betriebsplanzulassung bleibt bei der zuständigen Behörde. Erfolgt die Beauftragung auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Unternehmers, so kann die Behörde entscheiden, dass der Unternehmer die Kosten der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten durch den Dritten tragen muss.“ ‘

2. Nach der neuen Nummer 4 werden die folgenden Nummern 5 und 6 eingefügt:

,5. § 57a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „den §§ 54 und 56 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 54 Absatz 1 und 2 und § 56 Absatz 1“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„§ 54 Absatz 3 gilt entsprechend.“

6. In § 57b Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Planfeststellung“ die Wörter „oder vor der Zulassung eines Rahmenbetriebsplans nach § 52 Absatz 2 Nummer 1“ eingefügt.‘

3. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 7.

Berlin, den 5. Mai 2021

**Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie**

**Klaus Ernst**  
Vorsitzender

**Pascal Meiser**  
Berichtersteller

## Bericht des Abgeordneten Pascal Meiser

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/28402** wurde in der 224. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. April 2021 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen einzelne Teile des im Bundesberggesetz (BergG) geregelten bergrechtlichen Genehmigungsverfahrens geändert und ergänzt werden, um eine Verkürzung der Verfahrensdauer bei der Umplanung von Braunkohletagebauen zu erreichen. Das Gesetz sieht verschiedene beschleunigende Maßnahmen vor, nämlich die Verlängerung der Laufzeit von Hauptbetriebsplänen und Änderungen bei Klageverfahren. Die Regelungen sollen dazu dienen, auch die bergrechtliche Seite des Ausstiegs aus der Braunkohleverstromung zu gestalten, soweit sich das durch Änderungen im BergG erreichen lässt. In der Verwaltungsgerichtsordnung werden neue erstinstanzliche Zuständigkeiten für die Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe eingeführt.

Mit der Verabschiedung des Gesetzes soll auch die Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt werden, soweit bergrechtliche Verfahren im Bereich der Erdwärme betroffen sind.

Lithium wird zudem in allen Formen als bergfreier Bodenschatz definiert. Bislang behinderten Unklarheiten um die Definition das Aufsuchen und die Gewinnung dieses Rohstoffs in Deutschland.

#### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28402 in seiner 148. Sitzung am 5. Mai 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28402 in seiner 109. Sitzung am 5. Mai 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP dessen Annahme in geänderter Fassung.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) in seiner 74. Sitzung am 24. März 2021 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesberggesetzes und zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung (Bundratsdrucksache 166/21) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Das Gesetz ist mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung vereinbar: Die Klarstellung der Einstufung von Lithium in allen Formen als bergfreier Bodenschatz verfolgt das Ziel, die Aufsuchung von Lithium in Deutschland zu erleichtern. Dies kann die Förderung der Lithiumproduktion in Deutschland unterstützen. Lithium wird für die Batterieproduktion gebraucht und spielt für die Dekarbonisierung deshalb eine große Rolle. Die Regelung unterstützt damit das Nachhaltigkeitsziel 13 (Klimaschutz). Außerdem können bei einer stärkeren Lithiumförderung in Deutschland ggf. menschenrechtlich problematische Lieferketten vermieden werden (Nachhaltigkeitsziel 8 – u. a. menschenwürdige Arbeit).

Die Änderungen und angestrebten Beschleunigung bei den Umplanungen der Braunkohletagebaue unterstützen das Nachhaltigkeitsziel 13, das eine Bekämpfung des Klimawandels beinhaltet. Beim Indikatorenbereich 13.1a Klimaschutz sieht die deutsche Nachhaltigkeitsstrategie eine Minderung der Treibhausgasemissionen vor. Die schrittweise Reduzierung der Braunkohleverstromung und die damit einhergehenden Umplanungen bei den Braunkohletagebauen tragen dazu bei. Eine entsprechende zeitliche Umplanung der Tagebaue dient ferner der Vermeidung von Überflutungen (Nachhaltigkeitsziel (SDG) 6) und der Flächennutzung, z. B. durch Aufforstung SDG 15 sowie dem Schutz des Landökosystems vor wirtschaftlichen Schäden (SDG 8).

Die Neuregelung im Bereich Erdwärme ermöglicht eine Vereinfachung der Abwicklung von Verfahren nach dem BBergG. Sie trägt dadurch zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 7 (insbes. Indikatoren 7.2a und 7.2b – Anteil erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch und Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen am Stromverbrauch) bei.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatoren:

- SDG 6 – Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen,
- SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie,
- SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum,
- SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz,
- SDG 15 – Leben an Land,
- Indikator 7.2.a – Anteil erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch,
- Indikator 7.2.b – Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen am Bruttostromverbrauch,
- Indikator 8.6 – Globale Lieferketten: Anzahl der Mitglieder des Textilbündnisses,
- Indikator 13.1.a – Treibhausgasemissionen.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist nachvollziehbar und plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

#### **IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28402 in seiner 117. Sitzung am 5. Mai 2021 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten auf Ausschussdrucksache 19(9)1068 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28402 ein.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte die Notwendigkeit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Beschleunigungsmaßnahmen wie die Straffung des Klageweges oder auch die Verlängerung der Laufzeit von Hauptbetriebsplänen. Durch die Straffung des Klageweges würden keine Beteiligungsrechte beschnitten, auch bestünde durch die Möglichkeit der Verlängerung von Hauptbetriebsplänen kein Problem von Flexibilität und auch kein Risiko eines Schadensersatzanspruchs. Die eindeutige Lithium-Definition bringe Rechtssicherheit, es handele sich schließlich

um einen wichtigen Rohstoff für Batterien. Hervorzuheben sei, dass der von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Änderungsantrag die vom Bundesrat eingebrachten Änderungsbitten aufgreife: zum einen die Regelung, dass ein externer Verwaltungshelfer bei Betriebsplanzulassungen die Behörde entlasten könne und zum anderen die Regelung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn auch bei sogenannten fakultativen Rahmenbetriebsplänen. Beim Letzteren sei wichtig, dass der Vorhabenträger auf seine Kosten die Folgen des Bergbaus wieder rückabwickeln müsse, wenn die Genehmigung verweigert werde. Alte Kohleausstiegsschlachten sollten jedenfalls nicht nochmals geführt werden. Die Fraktion der CDU/CSU stehe zu den Kohleausstiegszeitplänen.

Die **Fraktion der SPD** lege dar, dass der Ausstieg aus der Braunkohleverstromung auch Umplanungen für die Braunkohletagebaue mit sich bringe. Die Braunkohletagebauen müssten dann unter Umständen neu genehmigt werden. Dies seien sehr langwierige und komplexe Verfahren. Mit dem Gesetz würden die bergrechtlichen Genehmigungsverfahren geändert und ergänzt, um eine Verkürzung der Verfahrensdauer bei der Umplanung von Braunkohletagebauen zu erreichen. Zudem solle auch eine EU-Richtlinie umgesetzt werden, soweit bergrechtliche Verfahren der Erdwärme betroffen seien. Auch werde Lithium in allen Formen als bergfreier Bodenschatz definiert. Dem Gesetzentwurf werde insgesamt durch die SPD-Fraktion zugestimmt.

Die **Fraktion der AfD** begrüßte die klarstellende Definition von Lithium als bergfreien Bodenschatz. Dies trage zur Planungssicherheit von Investoren bei, die Lithium abbauten. Unabhängig hiervon müsse sich die Bundesregierung weiter fragen, ob der Ausstieg aus der Braunkohleverstromung sinnvoll sei, Braunkohletagebauen würden in der Folge stillgelegt, es entstehe mehr Bürokratie. Der Begründung zu § 57e des Bundesberggesetzes sei zu entnehmen, dass mit der Umsetzung der EU-Richtlinie der Verwaltung ein geringfügig höherer Erfüllungsaufwand entstehe. Dies belege die Bürokratieschaffung durch die Umsetzung von EU-Vorgaben. Auch werde die neue erstinstanzliche Zuständigkeit im Fall von Klageverfahren zu einer erheblichen Mehrbelastung bei den Oberverwaltungsgerichten führen.

Die **Fraktion der FDP** führte aus, dass der Ausstieg aus der Kohleverstromung umstritten bleibe. Die Zweifel der EU-Kommission über die staatlichen Entschädigungszahlungen in Milliarden-Höhe an die Energiekonzerne seien hierfür ein Beleg. Dies bestätige, dass planwirtschaftliche Eingriffe in wirtschaftliche Prozesse aus ökonomischer Sicht sehr fragwürdig seien. Mit dem Gesetz sollten die im Bundesberggesetz geregelten bergrechtlichen Genehmigungsverfahren beschleunigt werden. Es sei fraglich, inwieweit die vorgesehenen Regelungen hierzu beitragen, insbesondere die Möglichkeit kombinierte Betriebspläne einzureichen, werde sich in der Praxis kaum auswirken. Eine Mehrbelastung von Unternehmen sei absehbar. Das Ziel müsse die Entbürokratisierung und die Vereinfachung von Verfahren sein. Auch sei fraglich, weshalb das Gesetz nur auf Braunkohletagebauen abziele und nicht andere Bergbauzweige miteinbinde. Die Schaffung einer neuen erstinstanzlichen Zuständigkeit ziele auf eine Rechtswegverkürzung ab und sei grundsätzlich zu begrüßen.

Die **Fraktion DIE LINKE** wandte sich gegen die von der FDP-Fraktion vorgetragene Kritik. Es gehe hier nicht um die Planwirtschaft. Vielmehr gehe es darum, für den Ausstieg aus der Braunkohleverstromung ein geordnetes Verfahren zu finden und vor allem die Beschäftigung und den Strukturwandel in den Regionen in den Fokus der Überlegungen zu stellen. Der kürzlich veröffentlichte Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zu der Verfassungsbeschwerde gegen das Klimaschutzgesetz sei ein Beleg dafür, dass Bemühungen um mehr Klimaschutz notwendig seien, die Nachbesserung des Klimaschutzgesetzes sei zwingend erforderlich. Jedenfalls müsse die durch die Tagebaue bedingte Enteignungs- und Vertreibungspolitik gestoppt werden, den Menschen müsse eine Perspektive geboten werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** sah in dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz vor allem den Arbeitsauftrag an die Bundesregierung, die künftigen Generationen zu schützen. Die Treibhausgasemissionen müssten deutlich schneller vor dem Jahr 2030 gemindert werden. In der Folge sei der Ausstieg aus der Braunkohleverstromung notwendig, die Laufzeiten seien zu verkürzen. Jetzt sei der richtige Zeitpunkt darüber zu diskutieren, welche Konsequenzen der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts nach sich ziehe. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf werde die Chance verpasst, das Bundesbergrecht grundsätzlich zu reformieren, es sei antiquiert. Es schütze die fossile Energiegewinnung, Klima- und Umweltschutz würden hintenangestellt. Der Raubbau an den Ressourcen habe weiterhin Vorrang. Fracking-Verfahren müssten grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)1068.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 19/28402 in geänderter Fassung zu empfehlen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Nummer 4**

#### **(§ 54 des Bundesberggesetzes)**

Die Vorschrift stellt klar, dass für die Durchführung bestimmter Verfahrensschritte der Einsatz eines Projektmanagers möglich ist. Das sichert eine Möglichkeit zur Verfahrensbeschleunigung gerade bei komplexen Zulassungsverfahren. Die Tätigkeit des Projektmanagers beschränkt sich auf unterstützende Maßnahmen, während die Entscheidungskompetenz über die Zulassung der Betriebspläne allein bei der zuständigen Behörde verbleibt (Satz 2). Dem Projektmanager als bloßem Verwaltungshelfer dürfen aus rechtsstaatlichen Gründen keine hoheitlichen Tätigkeiten zur Wahrnehmung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung übertragen werden. Verfahrensschritte, die der Projektmanager vorbereiten und durchführen darf, werden beispielhaft und nicht abschließend in Satz 1 Nummer 1 bis 6 genannt. Die Vorschrift entspricht Regelungen in verschiedenen Infrastrukturgesetzen (z. B. § 29 NABEG, § 43g EnWG, § 17h FStrG, § 17a AEG). Der Einsatz von Projektmanagern wird auch im Abschlussbericht des BMVI von März 2017 „Innovationsforum Planbeschleunigung“ im Rahmen von Überlegungen zur Reform der Planungsverfahren und des Planungsrechts erwähnt. Es wird eine Empfehlung für den Einsatz von Projektmanagern ausgesprochen. Hinsichtlich öffentlich-rechtlicher Pflichten wie Vertraulichkeit und Wahrung des Datenschutzes muss im Innenverhältnis zwischen Behörde und beauftragtem Projektmanager sichergestellt werden, dass dieser die entsprechenden Vorschriften wie die Behörde einhält.

Eine Kostentragungspflicht für den Unternehmer entsteht nur dann, wenn er die Beauftragung des Projektmanagers entweder vorgeschlagen oder seiner Beauftragung zugestimmt hat (Satz 3). Auch die Behörde kann die Kosten tragen; dies wird allerdings nur dann ohne Verzögerungen sinnvoll sein, wenn eine solche Beauftragung ohne langwieriges Vergabeverfahren möglich ist.

### **Zu Nummer 5 und zu Nummer 6**

#### **(§ 57a des Bundesberggesetzes)**

Um sicherzustellen, dass der Projektmanager sowohl in Planfeststellungsverfahren nach § 52 Abs. 2a als auch in anderen komplexen Betriebsplanzulassungsverfahren (bspw. den Zulassungsverfahren für fakultative Rahmenbetriebspläne für Braunkohlentagebaue) eingesetzt werden kann, ist eine Regelung in § 57a erforderlich.

#### **(§ 57b des Bundesberggesetzes)**

§ 57b ermöglicht die Zulassung des vorzeitigen Beginns vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses im obligatorischen Rahmenbetriebsplanverfahren. Die Regelung wurde seinerzeit für erforderlich erachtet, weil bis zur Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans angesichts der Komplexität des Planfeststellungsverfahrens und der Einbindung der UVP mit Öffentlichkeitsbeteiligung häufig erhebliche Zeiträume verstreichen. Das Verfahren zur Zulassung fakultativer Rahmenbetriebspläne kann, gerade bei Braunkohlentagebauvorhaben, die bislang auf der Grundlage fakultativer Rahmenbetriebspläne genehmigt wurden, ähnlich komplex und langwierig sein. Zwar findet hier keine UVP statt, eine umfangreiche Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt aber trotzdem, zumal nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits auf der Ebene der Rahmenbetriebsplanzulassung eine umfassende Gesamtabwägung stattzufinden hat (BVerfG, Urt. v. 17.12.2013, 1 BvR 3139/08). Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, auch für das fakultative Rahmenbetriebsplanverfahren die Möglichkeit einer Zulassung vorzeitigen Beginns zu schaffen. Die Regelung ist nicht auf den Bereich der Braunkohle beschränkt. Die gewünschte Beschleunigung der Verfahren lässt sich in geeigneten Fällen mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns erreichen, weil die Zulassung vorzeitigen Beginns den Unternehmer berechtigt, mit Errichtungs- und Durchführungsmaßnahmen unmittelbar zu beginnen. Die materiell-rechtlichen Anforderungen, die § 57b Absatz 1 Nummer 1 bis 4 in der bislang geltenden Fassung normiert und die für das fakultative Rahmenbetriebsplanverfahren übernommen werden sollen, stellen sicher, dass Unternehmer nicht in ungeeigneten Fällen vom vorzeitigen Beginn Gebrauch machen können.



**Erfüllungsaufwand:**

Das BMWi macht folgende Angaben: Die Vorschriften schaffen neue Handlungsmöglichkeiten für Wirtschaft und Verwaltung.

- Zu Nummer 4 (§ 54 Absatz 3) und zu Nummer 5 (§ 57 a Absatz 1): Im Regelfall ist zu erwarten, dass der Verwaltungshelfer auf Kosten des Vorhabenträgers eingesetzt wird (wenn die Verwaltung die Kosten tragen sollte, wäre dafür in der Regel ein aufwändiges Vergabeverfahren nötig). Für diesen Fall ist für die Verwaltung mit einer Minderung des Erfüllungsaufwands zu rechnen, da Aufgaben der Behörden in Zukunft von einem beauftragten Dritten wahrgenommen werden. Für die Wirtschaft erhöht sich der Erfüllungsaufwand durch die Kosten, die für den Verwaltungshelfer anfallen. Allerdings erfolgt die Übernahme dieser Kosten für die Wirtschaft freiwillig; zugleich ist mit einer Beschleunigung des Verfahrens zu rechnen.
- Zu Nummer 6 (§ 57b Absatz 1): Beim vorgezogenen Vorhabenbeginn bei sog. fakultativen Rahmenbetriebsplänen erhöht sich der Erfüllungsaufwand der Verwaltung geringfügig, da diese über den vorzeitigen Vorhabenbeginn gemäß § 57b Absatz 1 BBergG zu entscheiden hat. Diese Entscheidung erfolgt nach Kriterien, die die Behörde für die endgültige Zulassung eines Rahmenbetriebsplans ohnehin prüfen muss, so dass sich Synergieeffekte zwischen den beiden Verfahren (Verfahren nach § 57b Absatz 1 BBergG und Verfahren zur Zulassung des Rahmenbetriebsplans) ergeben. So wird in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Rahmenbetriebsplanzulassung (BVerfG, Urt. v. 17.12.2013, 1 BvR 3139/08) bereits im Verfahren nach § 57 b Absatz 1 BBergG eine Gesamtabwägung stattzufinden haben, bei der neben den Anforderungen aus § 57b Absatz 1 Nummer 1 bis 4 BBergG auch Eigentumsbelange zu berücksichtigen sind. Für die Wirtschaft ist keine Auswirkung auf den Erfüllungsaufwand zu erkennen.

Berlin, den 5. Mai 2021

**Pascal Meiser**  
Berichtersteller





